

**Übung im Strafrecht  
für Anfänger  
Prof. Dr. J. Krümpelmann  
SS 2000  
2. Hausarbeit**

## Gliederung

	Seite
<b>Sachverhalt</b>	I
<b>Literaturverzeichnis</b>	II
<b>A Strafbarkeit des C wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223, 224 StGB</b>	1
I    Tatbestandsmäßigkeit	1
1.    Objektiver Tatbestand	1
a)    Objektiver Tatbestand des § 223	1
b)    Objektiver Tatbestand des § 224	1
2.    Subjektiver Tatbestand	2
3.    Zwischenergebnis: Tatbestandsmäßigkeit	3
II    Rechtswidrigkeit	3
1.    § 32: Notwehr	3
2.    § 34: Notstand	3
3.    Zwischenergebnis: Rechtswidrigkeit	3
II a  Erlaubnistatbestandsirrtum	4
1.    Vorliegen	4
a)    Eventuell: Nothilfe § 32	4
aa)  Nothilfelage	4
bb)  Nothilfehandlung	4
(1)    Objektive Erforderlichkeit	4
(2)    Normative Gebotenheit	5
(3)    Subjektiver Rettungswille	5
cc)  Zwischenergebnis: Nothilfe	5
2.    Behandlung (Rechtsfolgen) des Erlaubnistatbestandsirrtums	6
a)    Meinungsstreit	6
aa)  Vorsatztheorie	6
bb)  Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen	6
cc)  Strenge Schuldtheorie	6
dd)  Eingeschränkte Schuldtheorie	6

ee)	Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie	7
b)	Entscheidung	7
III	Endergebnis	7
<b>B</b>	<b>Strafbarkeit des C wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 229</b>	7
I	Tatbestandsmäßigkeit	7
1.	Handlung, Erfolg, Kausalität	7
2.	Sorgfaltspflichtverletzung	8
a)	Objektiver Voraussehbarkeit des Erfolges	8
b)	Sorgfaltspflicht	8
3.	Objektive Zurechenbarkeit des Erfolges	9
4.	Zwischenergebnis: Tatbestandsmäßigkeit	9
II	Rechtswidrigkeit	9
III	Schuld	9
IV	Endergebnis	10
<b>C</b>	<b>Strafbarkeit des B wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft nach §§ 223, 224, 25 I 2. Alternative</b>	10
I	Tatbestandsmäßigkeit	10
1.	Objektiver Tatbestand	10
2.	Tatherrschaft des mittelbaren Täters	10
a)	C als Werkzeug	10
aa)	Ein tatbestandlos handelndes Werkzeug	10
bb)	Ein vorsatzlos handelndes Werkzeug	10
cc)	Ein rechtmäßig handelndes Werkzeug	11
dd)	Ein schuldunfähiges oder schuldloses Werkzeug	11
b)	Tatherrschaft des mittelbaren Täters	11
3.	Subjektiver Tatbestand	11
4.	Zurechnung der Tatbeiträge	12
5.	Zwischenergebnis: Tatbestandsmäßigkeit	12
II	Rechtswidrigkeit	12
II a	Erlaubnistatbestandsirrtum	12
III	Schuld	13
IV	Endergebnis	13

<b>D Strafbbarkeit des C wegen Totschlags durch unechtes Unterlassen nach §§ 212, 13</b>	13
Vorprüfung	13
I Tatbestandsmäßigkeit	13
1. Objektiver Tatbestand	13
a) Erfolg	13
b) Fehlen einer Erfolgsabwendungshandlung	13
c) Hypothetische Kausalität und objektive Zurechnung	14
d) Garantenstellung	14
2. Subjektiver Tatbestand	15
II Endergebnis	16
<b>E Strafbbarkeit des C wegen fahrlässiger Tötung durch unechtes Unterlassen nach §§ 222, 13</b>	16
Vorprüfung	16
I. Tatbestandsmäßigkeit	16
1. Erfolg	16
2. Fehlen einer Erfolgsabwendungshandlung	16
3. Garantenstellung	16
4. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung	17
a) Objektive Vorhersehbarkeit	17
b) Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt	17
5. Objektive Zurechenbarkeit des Erfolges	18
6. Zwischenergebnis: Tatbestandsmäßigkeit	18
II Rechtswidrigkeit	18
1. Rechtfertigende Pflichtenkollision	18
2. Sonstige Rechtfertigungsgründe	18
3. Zwischenergebnis: Rechtswidrigkeit	18
III Schuld	19
1. Schuldfähigkeit	19
2. Individuelle Vermeidbarkeit der Sorgfaltspflichtverletzung	19
3. Bewusstsein der Handlungspflicht	20
IV Endergebnis	20

<b>F</b>	<b>Strafbarkeit des C wegen Aussetzung nach § 221 I, III</b>	20
I	Tatbestandsmäßigkeit	20
1.	Objektiver Tatbestand	20
2.	Subjektiver Tatbestand	21
3.	Zwischenergebnis: Tatbestandsmäßigkeit	21
II	Rechtswidrigkeit	21
III	Schuld	21
IV	Endergebnis	21
<b>G</b>	<b>Strafbarkeit des C wegen unterlassener Hilfeleistung nach § 323 c</b>	22
I	Tatbestandsmäßigkeit	22
1.	Objektiver Tatbestand	22
2.	Subjektiver Tatbestand	23
3.	Zwischenergebnis: Tatbestandsmäßigkeit	23
II	Rechtswidrigkeit	24
III	Schuld	24
1.	Schuldfähigkeit	24
2.	Bewusstsein der Handlungspflicht (Gebotsirrtum)	24
3.	Sonstige Entschuldigungsgründe	24
4.	Zwischenergebnis: Schuld	24
IV	Endergebnis	24
<b>H</b>	<b>Konkurrenzen</b>	24
<b>Versicherung</b>		III

## Sachverhalt

Anton (A) und Bruno (B) sind als Maurer auf der Oberdecke eines bereits auf drei Stockwerken gediehenen Neubaus beschäftigt. Als der fleißige A den B, der es sich gern bequem macht und ein Schläfchen halten möchte, einen elenden Drückeberger nennt, bekommt B eine rasende Wut und stürzt sich mit einem schweren Ziegelstein auf den viel stärkeren A. A lässt sich nicht erschüttern. Er versucht, den B mit einigen kräftigen Boxhieben zur Räson zu bringen, gewinnt auch bald die Überhand und reißt ihm als erstes den Ziegelstein aus der Hand. In diesem Augenblick steigt der dritte Arbeiter Carl (C), der das laute Gebrüll der beiden von unten gehört hat, über das Gerüst auf das Dach, eine scharfkantige Dachlatte in der Hand.

Er sieht die beiden an der Dachkante stehen, den A noch mit dem Ziegelstein. B erblickt den C als erster und ruft: „Hilfe! Schlag doch zu! Der Kerl will mich ja umbringen!“ Da zögert C, der das Ganze zuerst noch für einen Scherz gehalten hat, nicht mehr. In der Absicht, den B zu retten und den A und seinen Ziegelstein außer Gefecht zu setzen, schlägt er ihm die Latte über den Kopf. A läuft das Blut über das Gesicht; er gerät ins Taumeln und zum Entsetzen der beiden stürzt er ab.

Als die beiden unten nachsehen, erkennen sie, dass A nur noch flach atmet und offenbar schwere innere Verletzungen erlitten hat. Beide erkenne die höchste Lebensgefahr. C, dem A inzwischen in fliegender Eile erzählt hat, wie der Streit sich wirklich abgespielt hat, dreht nun plötzlich durch und läuft davon. Er vertraut darauf, der B werde dem A schon helfen. B ist wieder zur Vernunft gekommen. Er bemüht sich den schweren und unbeweglichen A in sein Auto zu schleppen, um ihn ins nächste Krankenhaus zu fahren, doch schwächlich wie er ist, gelingt es ihm nicht den schweren Mann fortzuschaffen. Als endlich andere Hilfe kommt, ist es zu spät, A stirbt. Zu zweit wäre B und C der rettende Transport ins Auto gelungen, und A wäre noch rechtzeitig für eine Rettung ins Krankenhaus gelangt.

B macht sich die größten Vorwürfe, auch wegen seines an C gerichteten Zurufs. Im Ernst hat er niemals geglaubt, dass A ihm nach dem Leben trachten oder ihn ernsthaft verletzen wollte. Auch er hatte den A mit dem Ziegelstein nur schlagen wollen. Die fatale Folge des Schlages mit der Latte hatte er sich nicht vorgestellt.

Wie ist das Verhalten von B und C strafrechtlich zu beurteilen? ( Ehrschutzdelikte sind nicht zu prüfen.)

## **A: Strafbarkeit des C wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223, 224 StGB<sup>I</sup>**

C könnte sich, indem er dem A eine scharfkantige Dachlatte über den Kopf schlug, einer gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223, 224 strafbar gemacht haben.

### **I. Tatbestandsmäßigkeit**

#### **1. Objektiver Tatbestand**

##### **a) Objektiver Tatbestand des § 223**

Dazu müsste C den A körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

Unter einer körperlichen Misshandlung versteht man eine üble, unangemessene Behandlung, durch die das Opfer in nicht unerheblicher Weise in seinem körperlichen Wohlbefinden beeinträchtigt wird, was insbesondere bei Substanzverletzungen der Fall ist.

Eine Gesundheitsschädigung „besteht im Hervorrufen oder Steigern eines, wenn auch vorübergehenden, pathologischen Zustandes“.<sup>II</sup>

Eine blutende Wunde am Kopf, hervorgerufen durch einen scharfkantigen Gegenstand, stellt einen krankhaften Zustand dar, der aufgrund der hinzukommenden Schmerzen dieser Substanzverletzung das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigt. Somit sind im vorliegenden Fall beide Tatmodalitäten des § 223 zu bejahen. Die Handlung war auch kausal für den Erfolg und kann dem C als sein Werk zugerechnet werden.

Folglich ist der objektive Tatbestand des § 223 verwirklicht.

##### **b) Objektiver Tatbestand des § 224**

Des weiteren könnte C die Qualifikationen des § 224 I Nr. 2 und 5 verwirklicht haben, indem er die Körperverletzung mittels einer scharfkantigen Dachlatte herbeiführte.

Dazu müsste C mit einer Waffe oder einem gefährlichen Werkzeug gehandelt haben und den A einer das Leben gefährdenden Behandlung ausgesetzt haben.

---

<sup>I</sup> §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind nachfolgend solche des StGB.

<sup>II</sup> Tröndle / Fischer: Strafgesetzbuch und Nebengesetze 1999, § 223, Rn. 6.

Unter einer Waffe versteht man jede Waffe im technischen Sinn, wogegen ein gefährliches Werkzeug „jeder Gegenstand“ ist, „der bei der konkreten Art der Benutzung und des Körperteils, auf den er angewendet wird, geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen.“<sup>III</sup>

Eine scharfkantige Dachlatte, die zudem noch ein gewisses Gewicht hat, ist durchaus geeignet, schwere Verletzungen hervorzurufen, zumal, wenn sie auf ein so empfindliches Körperteil wie den Kopf eines Menschen angewendet wird, so dass eine solche als Latte als gefährliches Werkzeug anzusehen ist.

Das Leben gefährdend war die Handlung dann, wenn sie „sich wegen ihrer allgemeinen Gefährlichkeit dazu eignet“<sup>IV</sup>, wobei die tatsächlich erlittene Verletzung nicht lebensgefährlich zu sein braucht.

Beim Schlag mit einer Dachlatte gegen den Kopf eines Menschen ist wegen der Empfindlichkeit des Körperteils die Gefahr eines Schädelbruchs und Hirnschädigungen sehr groß, womit eine das Leben gefährdende Behandlung im vorliegenden Fall zu bejahen ist.

## **2. Subjektiver Tatbestand**

Hinzukommend muss C bei Begehung der Tat Vorsatz zur Verwirklichung des § 223, sowie seiner Qualifikation (§ 224) gehabt haben.

Problematisch könnte hier sein, dass C zunächst nicht handeln wollte, da er das Ganze für einen Scherz hielt, dann aber nach dem Zuruf des B, diesen retten und den A außer Gefecht setzen wollte.

„Maßgebender Zeitpunkt für das Vorliegen des Tatbestandsvorsatzes ist allerdings die „Begehung der Tat“.“<sup>V</sup>

Zum Zeitpunkt der Ausführung des Schlages hatte C die Absicht, den B zu retten. Dass C auch Vorsatz, zumindest in Form des dolus eventualis, in Bezug auf die gefährliche Körperverletzung hatte, kann ihm hier unterstellt werden. C hielt die scharfkantige Dachlatte in der Hand, er spürte ihre Schärfe, so dass ihm die Gefährdung, die von der Latte ausgehen konnte, bewusst war.

Demnach hatte C Vorsatz, sowohl in Bezug auf § 223, als auch auf § 224.

---

<sup>III</sup> Schönke / Schröder: StGB Kommentar, 1997, § 223a, Rn. 4.

<sup>IV</sup> BGH St 2, 160, 163.

<sup>V</sup> Wessels / Beulke: Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn.: 206.



### **3. Zwischenergebnis: Tatbestandsmäßigkeit**

Das Handeln des C verwirklicht in objektiver und subjektiver Hinsicht den Tatbestand der §§ 223, 224.

## **II: Rechtswidrigkeit**

Das Handeln des C ist nicht rechtswidrig, wenn es durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt wird.

### **1. § 32: Notwehr**

In Frage kommt hier eine Notwehr in Form der Nothilfe.

Dazu bedarf es eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs des A auf B.

Ein Angriff ist jede „drohende Verletzung eines Rechtsguts durch Menschen.“<sup>VI</sup> „Gegenwärtig ist der Angriff, der unmittelbar bevorsteht, begonnen hat oder noch fort dauert“<sup>VII</sup>, wobei sich das Vorliegen eines gegenwärtigen Angriffs nach der Sicht eines objektiven Dritten richtet.

A hat hier im Rahmen seiner eigenen Verteidigung dem B den Ziegelstein entrissen, um dessen Angriff abzuwehren. Aus dem Sachverhalt lässt sich nichts entnehmen, dass A seinerseits mit dem Ziegelstein angreifen wollte, so dass aus der Sicht eines objektiven Dritten keine Nothilfeflage für B gegeben war. Ein unmittelbar bevorstehender Angriff lässt sich aus objektiver Sicht nicht eindeutig bejahen, so dass nach dem Grundsatz in dubio pro reo für den A und gegen eine Nothilfeflage des B entschieden werden muss, womit die Rechtfertigung durch Nothilfe entfällt.

### **2. § 34: Notstand**

Eine Rechtfertigung durch Notstand scheitert wie die Notwehr an der Gegenwartigkeit der Gefahr.

### **3. Zwischenergebnis: Rechtswidrigkeit**

Das Verhalten des C wird nicht durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt, es ist tatbestandsmäßig und rechtswidrig.

---

<sup>VI</sup> Otto: Grundkurs Strafrecht – Allgemeine Strafrechtslehre, S. 95.

<sup>VII</sup> Wessels / Beulke: (o. Fußn. 5), Rn.: 328.

## **IIa: Erlaubnistatbestandsirrtum**

C könnte jedoch aufgrund des Hilferufs von B einem Erlaubnistatbestandsirrtum unterlegen sein. Unter diesem versteht man „einen Irrtum über Umstände, die, wenn sie vorlägen, einen anerkannten Rechtfertigungsgrund darstellen würden.“<sup>VIII</sup>

### **1. Vorliegen**

Zur Prüfung für das Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums wird die vom Täter vorgestellte Sachlage auf ihre Rechtfertigung allein aus Sicht des Täters geprüft.

#### a) eventuell: Nothilfe § 32

##### aa) Nothilfelage

Dazu müsste aus Tätersicht eine Nothilfelage vorgelegen haben, die durch einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff indiziert wäre.

Durch den Zuruf des B „Hilfe! Der Kerl will mich ja umbringen!“ und den Ziegelstein in der Hand des A war für C eine solche Lage gegeben, zumal er zuvor einen Streit auf der Oberdecke mitgehört hatte und er einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff vermutete.

##### bb) Nothilfehandlung

Die Nothilfehandlung des C in der von ihm vorgestellten Situation muss objektiv erforderlich, normativ geboten und subjektiv vom Rettungswillen getragen sein.

##### (1) Objektive Erforderlichkeit

Erforderlich ist die Abwehr dann, wenn sie geeignet und das mildeste geeignetste Mittel ist. Dies wird ex-ante bestimmt.

An der Eignung des Schlages zur Abwehr des vermeintlichen Angriffs lässt sich nicht zweifeln.

Mögliche Alternativmittel müssen den Angriff ebenso spontan, effektiv und risikofrei abwenden.

Als mögliche mildere Mittel kommen ein Anrufen des A oder ein Schlag auf ein anderes, weniger empfindliches Körperteil in Betracht.

Es ist strittig und lässt sich nicht sagen, ob ein Ruf den A von seinem vermeintlichen Angriff abgehalten hätte. Vielmehr schien er aus Sicht des C schon beim Zuschlagen zu sein, so dass ihn ein Ruf kaum irritiert oder abgelenkt hätte, womit dieses Mittel weder als spontan noch als effektiv angesehen werden kann.

Laut Sachverhalt handelt es sich bei A um einen starken Mann, der als Maurer auch körperliche Belastungen gewöhnt ist. Ein Schlag auf ein anderes Körperteil, beispielsweise den Arm oder die Schulter wären im ersten Moment schmerzhaft gewesen, hätte ihn aber wahrschein-

---

<sup>VIII</sup> Jescheck / Weigend: Lehrbuch des Strafrechts, S. 462.

lich nicht von seiner weiteren Handlung abgehalten, so dass dieses Alternativmittel den Angriff nicht effektiv abgewehrt hätte.

Somit war der Schlag objektiv erforderlich.

#### (2) Normative Gebotenheit

Des weiteren muss die Nothilfehandlung normativ geboten gewesen sein. Damit wird die Notwehr in Form von sozialem ethischen Einschränkungen eingeschränkt.

Zu den sozialem ethischen Einschränkungen gehören die soziale Nähe zwischen Angreifer und Notwehrübendem, das Handeln ersichtlich Schuldloser und die Notwehrprovokation.

B hat durch sein Verhalten den A dazu getrieben, ihm den Ziegelstein abzunehmen, doch war dies dem C nicht bekannt, da dieser erst später auf das Dach hinzukam. Somit erfährt die Nothilfehandlung des C keine Begrenzung.

#### (3) Subjektiver Rettungswille

C wollte zunächst untätig bleiben, doch als B ihn um Hilfe bat, wurde er tätig und wollte dem B retten. Sein Handeln war demnach vom Rettungswillen getragen.

#### cc) Zwischenergebnis: Nothilfe

Aus Sicht des C lag eine Notwehrsituation vor, für ihn war eine Nothilfelage gegeben und seine Handlung blieb im Bereich des Erforderlichen, so dass die Voraussetzungen eines Erlaubnistatbestandsirrtums vorliegen, dem C unterlag.

## **2. Behandlung (Rechtsfolgen) des Erlaubnistatbestandsirrtums**

### a) Meinungsstreit

#### aa) Vorsatztheorie

Nach dieser Theorie ist das Unrechtsbewusstsein Teil des Vorsatzes, § 16 I 1 wird direkt angewendet, so dass der Vorsatz entfällt.

Dieser Theorie ist nicht zu folgen, da sie Tatbestandsvorsatz und Rechtswidrigkeitsbewusstsein nicht trennt, was aber nach dem dreistufigen Deliktsaufbau, den das Gesetz vorschreibt, zu tun ist.

#### bb) Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen

Diese Lehre zieht die Rechtfertigungsgründe in einen „Gesamt-Tatbestand“ hinein, in dem sich die Rechtfertigungsgründe als negative Tatbestandsmerkmale widerspiegeln, so dass zum Vorsatz die Kenntnis dieser gehört; § 16 I 1 wird direkt angewendet.

Dagegen spricht, dass das Gesetz von einem dreistufigen Deliktsaufbau ausgeht, der Tatbestandsmäßigkeit (Vorsatz), Rechtswidrigkeit und Schuld trennt.

#### cc) Strenge Schuldtheorie

Beim Unrechtsbewusstsein handelt es sich nicht um Tatbestandsmerkmale und kann nicht wie solche behandelt werden. Diese Theorie sieht das Unrechtsbewusstsein als eigenständiges Schuldelement an. Sie folgt strikt den Regeln des § 17.

Auch diese Theorie ist abzulehnen, da sie jeden Irrtum als Verbotsirrtum im Sinne des § 17 ansieht; sie trennt nicht, ob der Täter generell sein Handeln als Verbot ansieht oder nur in der konkreten Sachlage.

#### dd) Eingeschränkte Schuldtheorie

Die Vertreter dieser Lehre unterscheiden nicht zwischen Tatbestandsmerkmalen und Rechtfertigungsmerkmalen. Der Vorsatz ist Tatbestandsvorsatz und Unrechtsvorsatz zugleich. Hier wird § 16 I 1 analog angewendet, so dass beim Fehlen einer dieser „Vorsätze“ das Vorsatzunrecht entfällt.

Dieser Lehre kann gefolgt werden, da der Täter bei seinem Handeln auch nicht über Vorsatz für die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale und / oder der Unrechtsmerkmale unterscheidet.

#### ee) Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie

Diese Lehre billigt dem Vorsatz eine Doppelfunktion zu: als Tatbestandsvorsatz und als Vorsatzschuld. Beim Erlaubnistatbestandsirrtum entfällt nur die Vorsatzschuld, der Täter will ja weiterhin den Tatbestand verwirklichen. Diese Lehre folgt in den Rechtsfolgen dem § 16 und wendet

§ 16 I 2 analog an.

Dieser Theorie kann ebenfalls gefolgt werden, da sie die detaillierteste der aufgeführten ist und auf die wahre Vorstellung des Täters am konkretesten eingeht.

#### b) Entscheidung

Da sich die beiden zuletzt aufgeführten, zu unterstützenden Theorien in der Rechtsfolge gleichen ist es egal, welcher man folgt. Bei beiden entfällt der Vorsatz, bei der zuerst genannten als Unrechtsvorsatz, bei der zuletzt genannten als Vorsatzschuld.

Dies hat zur Folge, dass bei C aufgrund eines Erlaubnistatbestandsirrtums der Vorsatz entfällt.

### **III. Endergebnis**

C hat sich nicht wegen einer gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223, 224 strafbar gemacht.

### **B: Strafbarkeit des C wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 229**

Nach § 16 I 2 bleibt beim Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums (s. S. 5) die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung unberührt.

Demnach könnte sich C, indem er dem A eine Dachlatte über den Kopf schlug, einer fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 strafbar gemacht haben.

#### **I. Tatbestandsmäßigkeit**

##### **1. Handlung, Erfolg, Kausalität**

Im vorliegenden Sachverhalt ist durch den Schlag der tatbestandlich vorausgesetzte Erfolg eingetreten (s. S. 1). Die Handlung des C ist nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel evident kausal.

##### **2. Sorgfaltspflichtverletzung**

Des weiteren muss die Tatbestandsverwirklichung gerade auf der Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfaltspflicht beruhen. Auf was diese Sorgfaltspflicht beruht ist im Gesetz nicht genannt, ergibt sich jedoch aus § 276 BGB, „zu erbringen ist also die gebotene, die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt.“<sup>IX</sup>

##### **a) Objektive Voraussehbarkeit des Erfolges**

Dazu muss der Erfolg objektiv voraussehbar gewesen sein und der Täter muss mit seiner auf den Erfolg hin gerichteten Handlung ein rechtlich missbilligtes Risiko gesetzt haben.

„Objektiv voraussehbar ist, was ein umsichtig handelnder Mensch [...] unter den jeweils gegebenen Umständen aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung in Rechnung stellen würde.“<sup>X</sup>

---

<sup>IX</sup> Bockelmann: Strafrecht Allgemeiner Teil, S. 160.

<sup>X</sup> Wessels / Beulke: Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn.: 667a.

Regelmäßig ruft eine hier vorliegende Handlung, der Schlag mit einem festen Gegenstand, Verletzungen, wenn auch nicht immer schwerer Art, hervor, so dass dieses Merkmal unproblematisch zu bejahen ist.

b) Sorgfaltspflicht

Zu dieser Sorgfaltspflicht gehört, die oben aufgeführte Vorausssehbarkeit des Erfolges zu erkennen und nach dieser zu handeln, das heißt die Gefährlichkeit der Handlung zu sichern oder die Handlung ganz zu unterlassen. Die dabei anzuwendende Sorgfalt ergibt sich aus der ex-ante-Sicht der Gefahrenlage.

C hat im vorliegenden Fall sofort, ohne sich der Situation zu vergewissern, auf Zuruf des B gehandelt, obwohl er zuvor im Zweifel war. Er hat sich durch ein paar Rufe zu einer vorsätzlichen Handlung bewegen lassen, die objektiv erkennbar gefährlich war. Er vergewisserte sich nicht durch Nachfragen oder kurzes Abwarten, wie die Situation tatsächlich ablief. Zudem hat er zugleich auf eines der empfindlichsten Körperteile eines Menschen eingeschlagen, wobei dieses Mittel jedoch die mildeste Nothilfehandlung darstellte (s.S. 5).

Somit kann durchaus von einer Sorgfaltspflichtverletzung des C gesprochen werden, da C die Gefährlichkeit seines Handelns nicht erkannte oder bei Erkennen zumindest nicht danach handelte.

### **3. Objektive Zurechenbarkeit des Erfolges**

Wie bei den vorsätzlichen Begehungsdelikten muss der Erfolg auch dem Täter zugerechnet werden können. Die Zurechenbarkeit ist immer dann zu bejahen, „wenn der tatbestandliche Erfolg bei sorgfaltsgerechtem Verhalten vermeidbar gewesen wäre.“<sup>XI</sup>

Als sorgfaltsgemäßes Verhalten kommt hier, wie oben aufgeführt, das Nachprüfen der tatsächlichen Situation in Frage.

Hätte C abgewartet, so hätte er erkannt, dass es sich bei dem Kampf um einen kleinen Disput unter Arbeitskollegen handelt und eine Nothilfe nicht nötig ist, so dass der Erfolg vermeidbar gewesen wäre.

Folglich kann der Zurechnungszusammenhang im vorliegenden Fall bejaht werden.

### **4. Zwischenergebnis: Tatbestandsmäßigkeit**

C hat tatbestandsmäßig im Sinne des § 229 gehandelt.

## **II. Rechtswidrigkeit**

„Auch bei fahrlässigen Taten“ ist „die Möglichkeit der Rechtfertigung anzuerkennen.“<sup>XII</sup>

In Frage kommen hier ebenfalls die §§ 32 und 34. Da es sich aber um die selbe Handlung wie unter Abschnitt A (s. S. 3) handelt, scheitern diese Rechtfertigungsgründe wie dort an der Gegenwärtigkeit.

## **III. Schuld**

„Schuld soll nur vorliegen, wenn der Täter nach seinem individuellen Leistungsvermögen in der Lage war, die Tatbestandsverwirklichung vorauszusehen und durch Erfüllung der objektiv gebotenen Sorgfalt zu vermeiden.“<sup>XIII</sup>

Der Sachverhalt gibt hier keine Ansätze, dass C außerstande war die Gefahr seines Handelns zu erkennen. Er handelte ja mit Absicht den A außer Gefecht zu setzen und er schien sich seiner Sache im Klaren zu sein, so dass der Fahrlässigkeitsschuldvorwurf nicht entfällt.

## **IV. Endergebnis**

C hat sich wegen einer fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 strafbar gemacht.

---

<sup>XI</sup> Wessels / Beulke: Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn.: 679.

<sup>XII</sup> Herzberg: „Die Schuld beim Fahrlässigkeitsdelikt“, S. 402.

<sup>XIII</sup> Roxin: Strafrecht Allgemeiner Teil, § 24, Rn.: 92.

## **C: Strafbarkeit des B wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft nach §§ 223, 224, 25 I 2. Alternative**

B könnte sich wegen einer gefährlichen Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft nach §§ 223, 224, 25 I 2. Alternative strafbar gemacht haben, indem er durch den Ruf „Schlag doch zu! Der Kerl will mich ja umbringen!“ den C zu einem Schlag gegen den A veranlasste.

### **I. Tatbestandsmäßigkeit**

#### **1. Objektiver Tatbestand**

Damit es sich um einen Fall der mittelbaren Täterschaft handelt, muss die Körperverletzungshandlung nicht von B selbst, sondern von einem Tatmittler ausgeführt worden sein. In Frage kommt hier der C.

Zur Verwirklichung des objektiven Tatbestandes durch C s. S. 2.

#### **2. Tatherrschaft des mittelbaren Täters**

Fraglich ist, ob B den C als undoloses Werkzeug genutzt hat und ob er als mittelbarer Täter die Tatherrschaft hatte.

##### **a) C als Werkzeug**

Das Werkzeug kennzeichnet sich dadurch, dass es sich gegenüber dem Hintermann in unterlegener Stellung befindet, die auf Zwang, Drohung, Irrtum oder Schuldunfähigkeit beruhen kann.

Als Formen des undolosen Werkzeugs kommen in Frage:

##### **aa) ein tatbestandslos handelndes Werkzeug**

Diese Form des Werkzeugs liegt vor, wenn jemand unter dem Einfluss eines anderen eine Selbsttötung begeht, die nicht strafbar ist.

##### **bb) ein vorsatzlos handelndes Werkzeug**

Das Werkzeug handelt ohne Vorsatz, da es einem Tatbestandsirrtum oder einem anderen vorsatzausschließenden Irrtum unterlag, den der mittelbare Täter gestiftet hat.



cc) ein rechtmäßig handelndes Werkzeug

Das Werkzeug handelt z. B. aufgrund seiner besonderen beruflichen Stellung rechtmäßig, was jedoch vom Hintermann unrechtmäßig ausgenutzt wird.

dd) schuldunfähiges oder schuldloses Werkzeug

Bei dem Werkzeug handelt es sich um ein Kind, einen ersichtlich Betrunkenen oder einen Geisteskranken, oder die Schuld ist aufgrund eines unvermeidbaren Verbotsirrtums gemindert oder entfallen.

Im Fall des C könnte es sich um ein vorsatzlos handelndes Werkzeug handeln. Wie auf S. 5 dargestellt unterlag C einem Erlaubnistatbestandsirrtum, bei dem nach der hier angewandten (rechtsfolgenverweisenden) eingeschränkten Schuldtheorie der Vorsatz entfällt.

Somit ist C ein undoloses, vorsatzlos handelndes Werkzeug.

b) Tatherrschaft des mittelbaren Täters

Des weiteren bedarf es der Tatherrschaft des mittelbaren Täters, die von ihrem Gewicht nach der unmittelbaren Tatbegehung gleichkommt. Die Tatherrschaft kann in überlegenem Wissen und dem daraus resultierenden „planvoll lenkenden Willen“<sup>XIV</sup> bestehen.

B hat C durch seinen Zuruf zu einem Erlaubnistatbestandsirrtum gebracht, indem er ihm eine Notwehrlage vortäuschte. Erst dadurch veranlasst schlug C zu. Sein Handeln beruhte allein auf dem Zuruf des B, obwohl dieser davon ausgehen konnte, dass kein Angriff vorlag.

Somit kann dem C Tatherrschaft kraft überlegenen Wissens und Schaffung eines Irrtums untersagt werden.

### **3. Subjektiver Tatbestand**

Hinzukommend muss B mit Vorsatz gehandelt haben. Dieser ist hier bezüglich des Erfolges und bezüglich der Nutzung des Werkzeugs zum Erfolgseintritt notwendig.

Der Sachverhalt lässt keine Anhaltspunkte erkennen, die auf ein Fehlen des Vorsatzes zum Erfolgseintritt hindeuten. Zwar hatte er die fatale Folge des Schlages nicht gewollt, doch wollte er mit seinem Zuruf durchaus, dass C zuschlägt und damit A trifft, was eine Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs darstellt, so dass er zumindest mit dolus eventualis handelte.

In Hinsicht auf die Nutzung des C als Werkzeug lässt der Zuruf erkennen, dass B den Schlag wollte und C als außerhalb des Gefechts Stehenden als dazu geeignet ansah, den Schlag auszuführen.

Folglich handelte C mit Vorsatz.

---

<sup>XIV</sup> Wessels / Beulke: Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn.: 535.

#### **4. Zurechnung der Tatbeiträge**

Wie bereits dargestellt handelte C als undoloses Werkzeug kraft Irrtums. Die Irrtumsherrschaft liegt darin, dass C eine vermeintliche Notwehrsituation annahm. Dieser Irrtum wurde von B gestiftet und ausgenutzt, so dass alle Tatbeiträge des C dem B zugerechnet werden können.

#### **5. Zwischenergebnis: Tatbestandsmäßigkeit**

B handelte tatbestandsmäßig, sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht, in Bezug auf die §§ 223, 224, 25 I 2, Alternative.

### **II. Rechtswidrigkeit**

Das Verhalten des B war rechtswidrig, wenn es nicht durch Rechtfertigungsgründe gedeckt wird.

Solche kommen hier nicht in Betracht, so dass die Rechtswidrigkeit zu bejahen ist.

#### **II a. Erlaubnistatbestandsirrtum**

B könnte einem Erlaubnistatbestandsirrtum unterlegen sein, indem er glaubte, der A wolle sich mit dem erhobenen Ziegelstein auf ihn stürzen.

Beim Erlaubnistatbestandsirrtum „irrt sich der Täter über tatsächliche Umstände, die den abstrakten Merkmalen eines Rechtfertigungsgrundes entsprechen.“<sup>XV</sup>

B könnte sich hier über einen möglichen Angriff des A geirrt haben, was er auch durch seinen Ruf „Hilfe! Der Kerl will mich ja umbringen!“ zum Ausdruck gebracht haben könnte.

Laut Sachverhalt hat er allerdings nie geglaubt, dass der A ihn ernsthaft verletzen oder töten wollte, so dass sich B nicht in einem Erlaubnistatbestandsirrtum befand.

### **III. Schuld**

Das Handeln des B war zudem schuldhaft, wenn es nicht durch Entschuldigungsgründe gedeckt wird. Solche liegen hier nicht vor.

### **IV. Endergebnis**

B hat sich wegen einer gefährlichen Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft nach §§ 223, 224, 25 I 2, Alternative strafbar gemacht.

## **D: Strafbarkeit des C wegen Totschlags durch unechtes Unterlassen nach §§ 212, 13**

C könnte sich eines Totschlags durch unechtes Unterlassen strafbar gemacht haben, indem er davonlief und dem lebensgefährlich verletzten A keine Hilfe leistete.

### Vorprüfung:

Unterlassen ist das Nichteinsetzen von Energie, das nicht tätig werden.

C ist im vorliegenden Sachverhalt davongelaufen, er hat keine Energie in Richtung der Rettung des A eingesetzt, so dass ein Unterlassen zu bejahen ist.

### **I. Tatbestandsmäßigkeit**

#### **1. Objektiver Tatbestand**

##### a) Erfolg

A ist tot, der tatbestandliche Erfolg des § 212 ist eingetreten.

##### b) Fehlen einer Erfolgsabwendungshandlung

C muss einen möglichen und ex-ante geeigneten Rettungsversuch unternommen haben.

Dieser Versuch könnte im Herbeirufen eines Arztes oder dem gemeinsam mit B getätigten Transport des A in eine Klinik bestanden haben. Beide Handlungen wären zum Zeitpunkt des Unterlassens möglich und aus ex-ante-Sicht geeignet gewesen.

C rannte jedoch davon und überließ B die Rettung, keinerlei Anzeichen machend, dem B zu helfen, womit ein unterlassender Rettungsversuch zu bestätigen ist.

##### c) Hypothetische Kausalität und objektive Zurechnung

Wie bei den Begehungsdelikten muss auch bei einem Unterlassungsdelikt dem Täter der Erfolg zugerechnet werden können.

Allerdings kann die Kausalität nicht auf dem selben Weg wie beim Begehungsdelikt (mit Hilfe der *conditio-sine-qua-non*-Formel) bestimmt werden, da der Erfolg durch das Unterlassen nicht tatsächlich bewirkt wird.

„Bei der Unterlassung [...] ist zu fragen, ob [...] mit dem Hinzulenken einer Handlung gewisser Art der rechtlich verpönte Erfolg verhindert worden wäre.“<sup>XV</sup> „Ursächlichkeit liegt bei den (unechten) Unterlassungsdelikten vor, wenn bei Vornahme der pflichtgemäßen Handlung der tatbestandsmäßig Schadenserfolg ausgeblieben wäre, dieser also entfielen, wenn jene hin-

---

<sup>XV</sup> Kühl: Strafrecht Allgemeiner Teil, § 13, Rn.: 67.

<sup>XVI</sup> Traeger: Der Kausalbegriff, S. 71f.

zugedacht würde<sup>“XVII</sup>, wobei zur Wahrscheinlichkeit des Ausbleibens „die Feststellung einer an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“<sup>“XVIII</sup> ausreicht.

Laut Sachverhalt wäre A bei gemeinschaftlicher Rettung noch rechtzeitig ins Krankenhaus gekommen, folglich kann der Ursächlichkeitszusammenhang bejaht und der Erfolg dem C zugerechnet werden.

#### d) Garantenstellung

Hinzukommen muss bei einem hier vorliegenden unechten Unterlassungsdelikt die Garantenstellung des Täters, so dass nur derjenige zu handeln hat, der rechtlich dafür einzustehen hat.

Begründet wird die Garantenpflicht nach der formellen Rechtspflichtlehre. „Nach dieser Lehre können allein außerstrafrechtliche Rechtsquellen eine Garantenverpflichtung begründen. – Ursprünglich nur auf Gesetz und Vertrag beschränkt, erfuhr dieser [...] Ansatz [...] durch die Einbeziehung der Ingerenz eine Erweiterung, der sich später dann die Heranziehung von Gemeinschafts- und Vertrauensverhältnissen als weitere Entstehungsgründe anschlossen.“<sup>“XIX</sup>

Inhaltlich festgelegt wird die Garantenpflicht durch eine Einteilung in Obhuts- und Sicherungspflichten.

Zu den Obhutspflichten gehört die Pflicht aus natürlicher Verbundenheit und enger Gemeinschaftsbeziehung, sowie aus freiwilliger Übernahme von Fürsorgepflichten.

Die Sicherungspflicht wird begründet bei Ingerenz, das heißt bei vorangegangenem gefährdenden Tun von seiten des Garanten, bei der Überwachung von Gefahrenquellen und beim gefährdenden Handeln Dritter, wenn der Garant die Nähe zur Gefahr besitzt.

Im vorliegenden Sachverhalt C könnte eine Garantenstellung aus Ingerenz in Frage kommen.

„Wer durch sein Handeln oder garantenpflichtwidriges Unterlassen die Gefahr für den Eintritt schädlicher Erfolge geschaffen hat (sog. Ingerenz), ist verpflichtet, die drohenden Schäden zu verhindern.“<sup>“XX</sup>

C hat durch seinen Schlag mit der Dachlatte die Gefahr für C erst begründet, so dass er aus Ingerenz zur Verhinderung des drohenden Erfolgseintritts verpflichtet und Garant im Sinne des § 13 ist.

## 2. Subjektiver Tatbestand

„Der subjektive Tatbestand des Totschlags durch Unterlassen setzt Tötungsvorsatz und Unrechtsbewusstsein, d.h. hier: das Bewusstsein von der Pflicht zur möglichen Rettungshandlung, voraus.“<sup>“XXI</sup>

---

<sup>XVII</sup> BGH St 37, 106, 126.

<sup>XVIII</sup> RG St 58, 130, 131.

<sup>XIX</sup> Otto / Brammsen: Die Grundlagen der strafrechtlichen Haftung des Garanten wegen Unterlassens (I), S. 532.

<sup>XX</sup> Schönke / Schröder: § 13, Rn.: 32.

<sup>XXI</sup> Spandel: Zur Dogmatik der unechten Unterlassungsdelikte, S. 141

Demnach muss C mit Doppelvorsatz gehandelt haben.

C vertraute darauf, der B werde dem A schon helfen. Fraglich ist hier, ob C mit dolus eventualis handelte oder nur bewusst fahrlässig.

In beiden Formen rechnet der Täter damit, dass der Erfolg möglicherweise eintritt. Der Täter mit dolus eventualis nimmt diese Folge hin, er findet sich damit ab und billigt sie. Bei der bewussten Fahrlässigkeit vertraut der Täter darauf, dass der Erfolg nicht eintritt.

Zumindest in bezug auf den Erfolgseintritt handelte C bewusst fahrlässig. Er vertraute darauf, der B werde schon alles veranlassen um den A zu retten und den Erfolg zu verhindern.

Im Hinblick auf das Unrechtsbewusstsein, d.h. auf die Kenntnis der Handlungspflicht lässt der Sachverhalt einiges offen. Zum einen könnte C das Unterlassen seiner Handlungspflicht billigend in Kauf genommen haben, um sich vor strafrechtlicher Verfolgung durch Flucht zu schützen. Zum anderen könnte C darauf vertraut haben, der B werde die ihm obliegende Pflicht schon übernehmen, was eine bewusste Fahrlässigkeit bedeuten würde.

Im Sachverhalt deutet jedoch nichts darauf hin, dass dem C dieses Bewusstsein zur Handlungspflicht fehlte. Sie war ihm bewusst, unterließ sie aber, davon ausgehend der B werde seine Handlungspflicht übernehmen. Somit handelte er in Bezug auf die Handlungspflicht mit dolus eventualis.

Da ihm aber der Tötungsvorsatz fehlte handelte er nicht vorsätzlich in Bezug auf die §§ 222, 13.

## **II. Endergebnis**

C hat sich nicht wegen eines Totschlags durch unechtes Unterlassen nach §§ 212, 13 strafbar gemacht.

### **E: Strafbarkeit des C wegen fahrlässiger Tötung durch unechtes Unterlassen nach § 222, 13**

C könnte sich einer fahrlässigen Tötung durch unechtes Unterlassen nach §§ 222, 13 strafbar gemacht haben, indem er davonlief und dem lebensgefährlich verletzten A keine Hilfe leistete.

### **Vorprüfung**

Zur Vorprüfung s. S. 13

## **I. Tatbestandsmäßigkeit**

### **1. Erfolg**

Der tatbestandliche Erfolg des § 222 ist eingetreten.

### **2. Fehlen einer Erfolgsabwendungshandlung**

Zum Versuch einer Rettungshandlung s. S. 13

### **3. Garantenstellung**

Zur Garantenstellung des C s. S. 14

#### **4. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung**

Des Weiteren muss der Täter eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung begangen haben, das heißt, der Erfolg muss objektiv voraussehbar gewesen sein und der Täter muss die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen haben. „Die Fahrlässigkeit kann sich auf alle Merkmale des objektiven Tatbestandes beziehen.“<sup>XXII</sup>

##### **a) Objektive Vorhersehbarkeit**

Die objektive Vorhersehbarkeit des tatbestandlichen Erfolgseintritts wird ex-ante, also aus der konkreten Situation heraus, und der Sicht eines „gewissenhaften und besonnen Angehörigen dieses Kreises, von dem“ im Rahmen des Täters „Handelnden“<sup>XXIII</sup> bestimmt.

Die lebensgefährlichen Verletzungen des A waren laut Sachverhalt leicht zu bemerken. Ein objektiver Dritter konnte die Möglichkeit eines nahen Erfolgseintritts durchaus erkennen, so dass die objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts zu bejahen ist.

##### **b) Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt**

Hinzukommen muss im Hinblick auf den Erfolgseintritt eine Verletzung der „äußeren Sorgfalt als richtiges, sachgemäßes, äußeres Verhalten.“<sup>XXIV</sup>

„Aus der Erkennbarkeit der Gefahr ergibt sich die Pflicht zu sachgemäßem äußerem Verhalten mit dem Ziel, den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges zu vermeiden.“<sup>XXV</sup> Diese Pflicht kann in der „Vornahme geeigneter Bedingungssetzungen in der Außenwelt“ bestehen, „um auf diese Weise einen tatbestandsmäßigen Erfolg zu verhüten.“<sup>XXVI</sup>

Das Gesetz normiert in § 323 c die Pflicht für jeden in Unglücksfällen oder Gefahrenlagen Hilfe zu leisten.

Gerade C wird von dieser Pflicht durch sein gefährdendes Vorverhalten als Garant (zur Ingenrenz s. S. 15) angesprochen. Sein sachgemäßes Verhalten hätte in der Rettung des A bestanden und genau darauf beruht seine Fahrlässigkeit.

C rannte davon und vertraute fahrlässig darauf, der B werde dem A schon helfen (zur bewussten Fahrlässigkeit s. S. 15). Abgesehen davon, dass C erst gar nicht hätte wegrennen dürfen, versicherte er sich nicht einmal, ob B Hilfe leisten werden. C befragte ihn weder dazu, noch wartete er eine entsprechende Handlung des B ab.

Infolgedessen hat C die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen und eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung begangen.

#### **5. Objektive Zurechenbarkeit des Erfolges**

---

<sup>XXII</sup> Jakobs: Strafrecht Allgemeiner Teil, 29. Abschnitt, Rn.: 94, (S. 841).

<sup>XXIII</sup> RGZ 126, 329, 331.

<sup>XXIV</sup> Engisch: Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht, S. 273.

<sup>XXV</sup> Jescheck / Weigend: Lehrbuch des Strafrechts AT, S. 580.

<sup>XXVI</sup> Engisch: a.a.O., S. 290.

Die Zurechenbarkeit ist immer dann zu bejahen, „wenn der tatbestandliche Erfolg bei sorgfaltsgerechtem Verhalten vermeidbar gewesen wäre.“<sup>XXVII</sup> Als sorgfaltsgemäßes Verhalten kommt hier die Rettung des A gemeinsam mit B in Betracht, die, laut Sachverhalt, den Erfolgseintritt verhindert hätte.

Somit ist die objektive Zurechenbarkeit des Erfolges zu bejahen.

#### **6. Zwischenergebnis: Tatbestandsmäßigkeit**

Das Verhalten des C ist tatbestandsmäßig im Sinne der §§ 222, 13.

### **II. Rechtswidrigkeit**

„Die Rechtswidrigkeit kann durch eine entgegenstehende höher- oder gleichwertige Pflicht oder einen sonstigen Rechtfertigungsgrund ausgeschlossen sein.“<sup>XXVIII</sup>

#### **1. Rechtfertigende Pflichtenkollision**

„Das Problem der Pflichtenkollision betrifft also allein den Fall, dass jemand die Erfüllung einer Rechtspflicht unterlässt weil er eine andere Rechtspflicht erfüllt und beide nicht erfüllen kann.“<sup>XXIX</sup>

Die zu erfüllende Rechtspflicht besteht hier in der Hilfe des gefährdeten Rechtsgutes. Gefährdetes Rechtsgut ist allein das Leben des A, was zur Folge hat, dass eine rechtfertigende Pflichtenkollision für C nicht in Betracht kommt.

#### **2. Sonstige Rechtfertigungsgründe**

Sonstige Rechtfertigungsgründe, insbesondere die §§ 32 und 34 können nicht zur Rechtfertigung des C herangezogen werden, da es an einer Notwehr- bzw. Notstandslage offensichtlich fehlt.

#### **3. Zwischenergebnis: Rechtswidrigkeit**

Das Verhalten des C war auch rechtswidrig, es wird nicht durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt.

### **III. Schuld**

Das Handeln des C muss des weiteren schuldhaft gewesen sein.

#### **1. Schuldfähigkeit**

Fraglich ist, ob C bei Tatbegehung überhaupt voll schulfähig war, oder ob er vermindert schulfähig im Sinne des § 21 war.

Dazu müsste sein Unrechtsbewusstsein wegen seelischer Störungen erheblich gemindert gewesen sein.

---

<sup>XXVII</sup> Wessels / Beulke: Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn.: 679.

<sup>XXVIII</sup> Welzel: Das deutsche Strafrecht, S. 205.

<sup>XXIX</sup> Blei: Strafrecht Allgemeiner Teil, § 88 I 4 (S. 333).



Nachdem C die Situation erfasst hatte, drehte er durch, so dass eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung in Form eines Affekts in Frage kommt.

Ein Affekt entsteht „aus dem Augenblick, der Täter rechnet wenige Minuten vorher noch nicht damit, dass er etwas Derartiges tun könne.“<sup>XXX</sup>

C schaute zunächst mit nach wie es dem A ergangen ist und drehte erst bei Erkennen der Tragweite des Geschehens durch. Eine Wandlung aus dem Augenblick heraus, folglich ist ein Affekt zu bejahen.

Fraglich ist, ob die Bewusstseinsstörung tiefgründig genug war, um das Unrechtsbewusstsein zu mindern. C erkannte, dass eine Rettung nötig war, diese war ihm auch bewusst, doch er überließ sie dem B. Sein Unrechtsbewusstsein beim Unterlassen war ihm durchaus bekannt. „Die Milderung der Strafe“, folgend aus § 21, ist „bei erheblich verminderter Einsichtsfähigkeit des Täters nur zulässig, wenn diese das Fehlen der Einsicht zur Folge hatte.“<sup>XXXI</sup>

C hatte jedoch trotz Affektzustand das volle Unrechtsbewusstsein, so dass eine Verminderung der Schuldfähigkeit ausgeschlossen ist.

## **2. Individuelle Vermeidbarkeit der Sorgfaltspflichtverletzung**

Zum Schuldausschluss bedarf es der Unvermeidbarkeit der Sorgfaltspflichtverletzung.

Diese kann bejaht werden, wenn der Täter persönlich nicht in der Lage war zu handeln und er den bevorstehenden Erfolgseintritt nicht erkannte.

Laut Sachverhalt gibt es keine Anzeichen dafür, dass C nicht in der Lage war zu handeln. Ebenso erkannte er die höchste Lebensgefahr für A, so dass der mögliche Erfolgseintritt ihm bewusst war.

Folglich war die Sorgfaltspflichtverletzung individuell vermeidbar.

## **3. Bewusstsein der Handlungspflicht**

C muss sich hinzukommend seiner Handlungspflicht bewusst gewesen sein. „Der Täter muss wissen, dass er die betreffende Handlung von Rechts wegen nicht unterlassen darf.“<sup>XXXII</sup>

Wie oben dargestellt (s. S. 15) hatte C dieses Unrechtsbewusstsein durchaus, so dass er keinem Gebotsirrtum darüber unterlag.

## **IV. Endergebnis**

C hat sich wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen nach §§ 222, 13 strafbar gemacht.

---

<sup>XXX</sup> Langelüddeke: Gerichtliche Psychiatrie, S. 29.

<sup>XXXI</sup> BGH St 21, 27

<sup>XXXII</sup> Jescheck: Lehrbuch des Strafrechts allgemeiner Teil, S. 575

## **F: Strafbarkeit des C wegen Aussetzung nach § 221 I, III**

C könnte sich wegen einer Aussetzung nach § 221 I, III strafbar gemacht haben, indem er durch sein Davonlaufen den lebensgefährlich verletzten A im Stich ließ.

### **I. Tatbestandsmäßigkeit**

#### **1. Objektiver Tatbestand**

Dazu müsste C den A in eine hilflose Lage versetzt oder in einer solchen im Stich gelassen haben, obwohl er trotz Obhuts- oder einer sonstigen Beistandspflicht dazu veranlasst war.

„In eine hilflose Lage wird ein Mensch versetzt, wenn er unter dem bestimmenden Einfluss des Täters in eine Situation gebracht wird, in der er sich ohne fremde Hilfe [...] nicht gegen Gefahren für sein Leben oder seine Gesundheit schützen kann.“<sup>xxxiii</sup> Das Im-Stich-Lassen zeigt sich nicht nur in der räumlichen Trennung (s. StGB a. F.), sondern auch im vorsätzlichen Unterlassen einer Beistandshandlung, zu der der Täter als Garant in der Lage ist.

B befand sich nach dem Sturz in einer hilflosen Lage, er war auf die Hilfe seiner Kollegen angewiesen. C entzog sich dieser Beistandspflicht, indem er davonlief und dem B die Rettung überließ, obwohl er als Garant dazu verpflichtet (zur Garantenstellung s. S. 15) und auch zum Tatzeitpunkt imstande war (s. S. 19).

Als Folge des Unterlassens muss eine Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung geschaffen oder erhöht worden sein. Das Unterlassen muss kausal für die Gefährdung sein.

Im Fall des A führte das Unterlassen der Beistandspflicht sogar zum Tod, da B die Rettung alleine nicht leisten konnte, so dass sogar der qualifizierte Tatbestand des § 221 III verwirklicht ist.

#### **2. Subjektiver Tatbestand**

Des Weiteren muss C mit Vorsatz gehandelt haben. Der Vorsatz erstreckt sich sowohl auf die Kenntnis der hilflosen Lage des Opfers als auch auf den Erfolgseintritt.

---

<sup>xxxiii</sup> Wessels / Hettinger: Strafrecht Besonderer Teil 1, Rn.: 199.

C, der die akute Lebensgefahr erkannt hat, wusste um der hilflosen Lage und einer nötigen Hilfe, die er jedoch dem B überließ. In Bezug auf die Vorstellung der Gefahrerhöhung für das Opfer handelte er mit *dolus eventualis*. Er war sich dieser Gefährdung bewusst, da er die schweren inneren Verletzungen erkannt hat, doch das ließ ihn nicht von seinem Wegrennen abhalten.

Somit handelte C vorsätzlich in Bezug auf § 221 I, III.

### 3. Zwischenergebnis Tatbestandsmäßigkeit

C handelte sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht tatbestandsmäßig im Sinn des § 221 I, III.

## II. Rechtswidrigkeit

Das Verhalten des C war nicht rechtswidrig wenn es durch Rechtfertigungsgründe gedeckt wird. Solche sind hier nicht ersichtlich.

## III. Schuld

Gründe, die die Schuld des C entfallen lassen würden, liegen nicht vor.

## IV. Endergebnis

C hat sich wegen Aussetzung nach § 221 I, III strafbar gemacht.

## G: Strafbarkeit des C wegen unterlassener Hilfeleistung nach § 323 c

Könnte sich einer unterlassenen Hilfeleistung strafbar gemacht haben, indem er, die höchste Lebensgefahr für A erkennend, davongelaufen ist.

## I. Tatbestandsmäßigkeit

### 1. Objektiver Tatbestand

Dazu müsste B den A in einem Unglücksfall, gemeiner Gefahr oder Not keine Hilfe geleistet haben.

Unter einem Unglücksfall „ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das einen erheblichen Schaden für Menschen oder Sachen verursacht hat und weiteren zu verursachen droht“<sup>xxxiv</sup> zu verstehen. „Nicht erforderlich ist, dass bereits ein Schaden eingetreten ist“<sup>xxxv</sup> Unter „gemeiner Gefahr ist ein Zustand“ zu verstehen, „bei dem die Möglichkeit eines erheblichen

---

<sup>xxxiv</sup> Leipziger Kommentar, § 323c, Rn.: 37.

<sup>xxxv</sup> Wessels / Hettinger: Strafrecht Besonderer Teil 1, Rn.: 1042.

Schadens an Leib oder Leben oder bedeutenden Sachwerten für unbestimmt viele Personen naheliegt. [...] Gemeine Not bedeutet Notlage der Allgemeinheit.<sup>„XXXVI</sup>

Im diesem Fall hat der Sturz des A ihm lebensgefährliche Verletzungen zugefügt, ein erheblicher Schaden an der Gesundheit ist entstanden, so dass ein Unglücksfall, der eine Hilfespflicht hervorruft zu bejahen ist.

Allerdings muss die Hilfe auch objektiv erforderlich sein. Dies ist zu verneinen, wenn das Opfer sich selbst helfen kann, eine Hilfe nicht von Nöten ist oder das Opfer offensichtlich tot ist.

A befand sich erkennbar in höchster Lebensgefahr, die Hilfeleistung ist evident objektiv erforderlich.

Die Pflicht des Täters zur Hilfe wird durch die Zumutbarkeit der Hilfehandlung eingeschränkt. „Die Zumutbarkeit richtet sich nach dem allgemeinen Sittengesetz.“<sup>„XXXVII</sup> „Die Zumutbarkeit ist [...] nach dem Grad der eigenen Gefährdung, der Beziehung des Hilfsfähigen zum Geschehen [...], nach seinen persönlichen Fähigkeiten, Erfahrungen und der Möglichkeit, z.B. am schnellsten Hilfe leisten zu können, zu bestimmen.“<sup>„XXXVIII</sup>

---

<sup>XXXVI</sup> Lackner: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, § 323 c, Rn.: 3.

<sup>XXXVII</sup> BGH St 11, 135, 136.

<sup>XXXVIII</sup> Otto, Grundkurs Strafrecht Die einzelnen Delikte, § 67, Rn.: 12.

„Die Hilfspflicht [...] trifft jeden, der nach seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten ohne sonstige Pflichtverletzung und ohne erhebliche eigene Gefahr wirksamer und rascher helfen kann als ein anderer, mag diese Hilfe zunächst auch nur vorläufiger Art sein.“<sup>XXXIX</sup>

Problematisch könnte hier der geistige Zustand des Täters in der Gefahrensituation sein, in der Form, dass er unfähig zur Hilfe war.

Nachdem der B dem C die tatsächliche Situation geschildert hat, dreht dieser durch und rennt davon. Darin kann eine Kurzschlussreaktion, die überlegtes Handeln nicht mehr zugelassen hat, gesehen werden.

C war jedoch nach der Schilderung des genauen Ablaufs noch in der Lage die akute Gefährdung des A zu erkennen und sich Gedanken über die Hilfe des A in der Form machte, dass er auf eine Rettungshandlung des A vertraute.

Dies zeigt, dass der Täter zu einem vom natürlichen Willen getragenen Verhalten in der Lage war und damit auch zu überlegtem Handeln fähig gewesen wäre.

Somit war dem C die Hilfe zumutbar gewesen.

## **2. Subjektiver Tatbestand**

Des weiteren muss C mit Vorsatz gehandelt haben, *dolus eventualis* reicht jedoch aus.

Zum Vorsatz gehört neben der Kenntnis der Gefahrenlage für das Opfer auch „das Bewusstsein der eigenen Handlungsfähigkeit beim Unterlassenden.“<sup>XL</sup>

C hat die höchste Lebensgefahr für A und damit die Gefahrenlage laut Sachverhalt erkannt.

Für ein Fehlen der persönlichen Handlungsfähigkeit bei C lässt sich nichts erkennen.

Demnach handelte C vorsätzlich in Bezug auf § 323c.

## **3. Zwischenergebnis Tatbestandsmäßigkeit**

C handelte sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht tatbestandsmäßig im Sinne des § 323c.

---

<sup>XXXIX</sup> BGH St 2, 296, 298.

<sup>XL</sup> Jescheck: Fälle und Lösungen, S. 119.

## **II. Rechtswidrigkeit**

Zur Rechtswidrigkeit der unterlassenen Hilfeleistung s. S. 18

## **III. Schuld**

Das Handeln des C muss des weiteren schuldhaft gewesen sein.

### **1. Schuldfähigkeit**

Zur Schuldfähigkeit s. S. 18

### **2. Bewusstsein der Handlungspflicht (Gebotsirrtum)**

Zum Bewusstsein der Handlungspflicht und einem möglichen Gebotsirrtum s. S. 19

### **3. Sonstige Entschuldigungsgründe**

Sonstige Entschuldigungsgründe, insbesondere § 35, kommen hier nicht in Betracht.

### **4. Zwischenergebnis: Schuld**

Das Verhalten des C war schuldhaft.

## **IV: Endergebnis**

C hat sich wegen einer unterlassenen Hilfeleistung nach § 323 c strafbar gemacht.

## **H: Konkurrenzen**

Idealkonkurrenz liegt vor, wenn eine Handlung mehrere Strafgesetze zugleich verletzt.

Ein solcher Fall liegt bei C bei der Verwirklichung der §§ 222 i. V. m. 13, 221, 323c vor.

Diese stehen in Realkonkurrenz zu § 229, das heißt, es handelt sich um selbstständige Straftaten.

Innerhalb der Idealkonkurrenz stehen die §§ 221 und 323 c in Gesetzes-einheit, ebenso wie die §§ 221 und 222, 13. Dabei tritt § 323 c hinter § 221 zurück, da diese Norm aufgrund der geforderten Lebensgefährdung das speziellere Delikt ist. Auch die §§ 222, 13 treten hinter die speziellere Norm § 221 III zurück. Des weiteren tritt § 323 c subsidiär hinter die §§ 222, 13 zurück.

Diese Konkurrenzverhältnisse spielen eine Rolle bei der Strafzumessung.

Für die Idealkonkurrenz gilt das Absorptionsprinzip. Danach wird die Strafe nach der verletzten Norm bestimmt, die die härteste Strafandrohung hat, diese darf aber nicht unter der Zulassung der anderen verletzten Normen liegen.

Im vorliegenden Fall richtet sich die Strafe nach § 221 III.

Bei der hier ebenfalls vorliegenden Realkonkurrenz werden die Einzelstrafen (hier der Ideal- konkurrenz und des § 229) zu einer Gesamtstrafe zusammengefasst. Diese wird nach dem Asperationsprinzip gebildet, nach dem die Strafe „bei Strafen verschiedener Art durch Erhö- hung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet wird.“<sup>XLI</sup>

---

<sup>XLI</sup> Wessels / Beulke: Strafrecht Allgemeiner teil, Rn.: 786.

## Literaturverzeichnis

- Blei: Strafrecht I - Allgemeiner Teil. 18. Auflage, München, 1983
- Bockelmann: Strafrecht Allgemeiner Teil. 3. Auflage 1979
- Engisch: Untersuchungen zu Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht. Berlin, 1930
- Herzberg: Die Schuld beim Fahrlässigkeitsdelikt. JURA 1984, S. 402
- Jakobs: Strafrecht Allgemeiner Teil – Die Grundlagen und die Zurechnungslehre. 2. Auflage, Berlin, New York, 1991
- Jecheck: Fälle und Lösungen zum Lehrbuch des Strafrecht, Allgemeiner Teil mit Aufbaumustern. 3. Auflage, Berlin, 1996
- Jescheck / Weigend: Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil. 5. Auflage, Berlin, 1996
- Kühl: Strafrecht Allgemeiner Teil. 1. Auflage, München 1994
- Lackner: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen. 22. Auflage, München, 1997
- Langelüddecke: Gerichtliche Psychiatrie. 3. Auflage, Berlin, 1971
- Otto / Brammsen: Die Grundlagen der strafrechtlichen Haftung des Garanten wegen Unterlassens (I). JURA 1985, S. 530
- Otto: Grundkurs Strafrecht – Allgemeine Strafrechtslehre. 2. Auflage, Berlin, New York, 1982
- Otto: Grundkurs Strafrecht – Die einzelnen Delikte. 5. Auflage, Berlin, New York, 1998
- Roxin: Strafrecht Allgemeiner Teil Band 1, Grundlagen – Der Aufbau der Verbrechenslehre. 2. Auflage, 1994, München
- Schönke / Schroeder: Strafgesetzbuch Kommentar. 25. Auflage, München 1997
- Spendel: Zur Dogmatik der unechten Unterlassungsdelikte. JZ 1973, S. 138
- Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar. 10. Auflage, Berlin, New York 1988
- Traeger: Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht. Marburg 1904
- Tröndle / Fischer: Beck'sche Kurzkommentare Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 49. Auflage, München, 1999
- Welzel: Das deutsche Strafrecht. 11. Auflage, Berlin 1969
- Wessels / Beulke: Strafrecht Allgemeiner Teil. 29. Auflage, Heidelberg 1999
- Wessels / Hettinger: Strafrecht Besondere Teil 1. 23. Auflage, Heidelberg, 1999